

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Mietvertrages. Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn auch alle aufeinander Rücksicht nehmen!

Vereinbarungsgemäß ergeben sich damit vertragswesentliche Mieterpflichten die wir Sie bitten, im Rahmen Ihrer Nutzung wie folgt zu berücksichtigen:

LÄRM

- Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von

Werktags: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr und 22:00 Uhr – 06:00 Uhr

Sonn- und Feiertags: 12:00 Uhr – 15:00 Uhr und 22:00 Uhr – 09:00 Uhr geboten.

- Radios, Fernseher, CD-Player, e.t.c sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (12:00 Uhr - 15:00 Uhr) und von 19:00 Uhr - 08:00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

KINDER

- Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
- Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbarer Belästigung für die Mitmieter, oder Schädigung der Anlage führt.
- Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sind aufgerufen, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.
- Die Spielplätze sind auch für Freunde und Freundinnen der im Haus wohnenden Kinder zugänglich.

SICHERHEIT

- **Die Haustür (Verschluss durch den kleinen Hebel an der Haustür) und die Kellertüren sind aus Sicherheitsgründen ständig geschlossen zu halten!!! (nicht verschlossen)**
- Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
- Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller, oder auf dem Dachboden ist untersagt.
- Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.
- Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

REINIGUNG / MÜLLENTSORGUNG

- Haus und Grundstück sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu erhalten. Auf eine regelmäßige Durchführung der Haus- und Straßenreinigung, sowie des Winterdienstes im turnusmäßigen Wechsel mit **allen** Mietern ist zu achten, falls nicht eine Reinigungsfirma diese Arbeiten übernimmt.

Als Grundregel gilt:

- ✓ 1 x wöchentlich Treppenhausreinigung
(von der eigenen Wohnung bis zur darunterliegenden Wohnung)
- ✓ 1 x vierteljährlich Reinigung Treppenhausfenster und Ausgangstüren
- ✓ 1 x monatlich Reinigung Gemeinschaftsräume und Kellergänge
- ✓ 1 x wöchentlich Straßenreinigung vor Eingangsbereich
- ✓ Winterdienst vor Eingangsbereich nach Bedarf

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, einen allgemeinen Hausordnungsplan zu organisieren, der für alle Mieter sichtbar im Treppenhaus vorgehalten werden sollte. Bitte sprechen Sie sich mit den Hausbewohnern untereinander ab!

Sollte es dem Mieter nicht möglich sein, diese Arbeiten selbst auszuführen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass während seiner Abwesenheit einer anderen Person diese Aufgaben übertragen werden.

Es ist strengstens untersagt Unrat, Hygieneartikel, z.B. Feuchttücher, Essensreste u.s.w. in die Toilette zu werfen! (☞ Merkblatt „Kundeninformation ZWOS“)

- Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden.

Auf eine konsequente Trennung und ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist zu achten. Die Kosten der Entsorgung für unrechtmäßig abgelagerten Müll auf dem Grundstück der SWG der keinem Mieter direkt zugeordnet werden kann, tragen alle Mieter des Hauses anteilig!

Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter.
Sie sind nach der Satzung der Stadt Schleiz gesondert zu entsorgen.

Gelbe Säcke sind bis zum Abfahrtstermin im eigenen Kellerabteil zu lagern und erst am Tag der Abholung rauszustellen.

- Blumenkästen und -töpfe müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

LÜFTEN

- Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes komplettes Öffnen der Fenster (Stoßlüften). Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden. (☞ **Merkblatt „Richtig Heizen und Lüften“**)

FAHRZEUGE

- Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
- Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur im Fahrradkeller, oder eigenen Kellerabteil gestattet.

HAUSTIERE

- Haustiere in der Wohnung sind grundsätzlich nur auf Anfrage und mit Genehmigung möglich (außer Kleintiere).
- Es ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus, oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Ihre Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH